



## Aktionsplan II des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich



Niedersachsen



# Inhalt

---

Einleitung	5
Teil 1: Polizeiliche Krisenintervention	7
Teil 2: Strafverfolgung und Opferschutz	11
Teil 3: Effektiver zivilrechtlicher Schutz der Frauen	16
Teil 4: Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen	18
Teil 5: Unterstützung der Kinder misshandelter Mütter	21
Teil 6: Gesundheitswesen	24
Teil 7: Prävention	26
Teil 8: Netzwerken	29
Anhang	
Materialien des Landes Niedersachsen	31
Fachtagungen	32
IMAK und Praxis-Beirat	32
Literaturverzeichnis	33



# Einleitung

---

Gewalt in unserer Gesellschaft ist ein schwerwiegendes Problem, das Handeln erfordert. Dabei sind vor allem die Gewalttaten, die in engen persönlichen Lebensbeziehungen begangen werden, besonders verwerflich. Sie beinhalten einen Vertrauensbruch – denn der häusliche Bereich sollte Schutz, Sicherheit und Vertrauen bedeuten und nicht der Tatort von Gewalt sein. Diese Gewalt prägt die Lebensumstände der von Gewalt betroffenen Frauen und immer auch der Kinder nachhaltig – auch deshalb ist Handeln geboten.

Gewalt im häuslichen Bereich hat vielfältige Erscheinungsformen. Gewalt wendet sich gegen Lebenspartnerinnen und -partner, gegen ältere Menschen und gegen Kinder – jeweils ausgeübt von ihnen nahe stehenden Personen. Viele der in diesem Aktionsplan angesprochenen Maßnahmen sind für alle Opfer von Gewalt von Bedeutung. Das Handlungsprogramm fokussiert jedoch den Blick auf die erwachsenen Lebenspartner.

Neue repräsentative Studien und die zahlreichen in den letzten Jahren ergriffenen Aktivitäten ermöglichen es uns, ein genaueres Bild dessen nachzuzeichnen, was im Verborgenen geschieht:

- Jede vierte Frau in Deutschland wird in ihrem Leben zumindest einmal das Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner (Schröttle/Müller 2004).
- Rund 10 % der Frauen in Deutschland erleben schwerwiegende Gewalt in Form von Misshandlungsbeziehungen (Hagemann-White, 10. Deutscher Präventionstag, 2005).
- In Niedersachsen hat die Polizei für das Jahr 2004 knapp 7.000 Fälle Häuslicher Gewalt registriert. In 32 % dieser Fälle war zur weiteren Gefahrenabwehr ein Platzverweis erforderlich und der Täter wurde aus der Wohnung gewiesen.
- Zivilrechtliche Anträge auf Schutz vor Gewalt durch Näherungs- und Kontaktverbote sowie die Nutzungsüberlassung der Wohnung wurden im Jahr 2004 in rund 2.100 Fällen bei den Gerichten anhängig. 940 Anträge wurden bei den allgemeinen Zivilgerichten erledigt, 1.174 waren bei den Familiengerichten anhängig.
- Die Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen für 2004 zeigt, dass 918 Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bzw. Kindern) registriert wurden, bei denen Verwandte oder Bekannte der Opfer Tatverdächtige waren. Dies entspricht 54,7 % der registrierten Opfer in diesem Bereich.
- Auch bei Tötungsdelikten zeigt sich, dass Frauen im sozialen Nahbereich besonders gefährdet sind. 48,3 % (n= 43) der getöteten Frauen waren nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mit dem Täter verwandt oder bekannt, während 34,8 % (n= 31) Opfer eines Fremdtäters wurden. Auch bei den Versuchstaten zeigt sich ein vergleichbares Bild (PKS 2004).
- In den niedersächsischen Frauenhäusern suchten im Jahr 2004 rund 2.700 Frauen mit etwa 2.500 Kindern Schutz und Unterstützung.

- Die niedersächsischen Beratungs- und Interventionsstellen haben im Jahr 2003 in den sechs Modellregionen 1.507 Frauen beraten (Löbmann/Herbers, 2005).

Auch wenn Häusliche Gewalt in den meisten Fällen Frauen betrifft, gibt es auch Männer, die von Gewalt durch eine Lebenspartnerin betroffen sind. Hier kann allerdings noch kein exaktes Bild nachgezeichnet werden. Eine erste Pilotstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zeigt aber, dass auch Männer von Gewalt durch eine Lebenspartnerin betroffen sein können (Forschungsverbund „Gewalt gegen Männer“, 2004). Die Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (Löbmann/Herbers 2005) ergab für das Jahr 2003, dass in 10,6 % der polizeilich registrierten Fälle die Opfer männlich waren. Diese werden etwa zu gleichen Teilen Opfer von Gewalt durch Männer oder durch Frauen.

Kinder erleben diese Gewalt immer mit. Bei den polizeilich registrierten Fällen Häuslicher Gewalt des Jahres 2003 lebten in (mindestens) 44,3 % der Fälle Kinder im Haushalt. 38,5 % der Opfer hatten keine Kinder, bei 17,2 % fehlten hierzu Angaben (Löbmann/Herbers 2005). Kinder sind von diesem Miterleben von Gewalt im Elternhaus immer beeinträchtigt. Verschiedene sozialwissenschaftliche Studien machen deutlich, wie schwerwiegend und traumatisierend dies sein kann – auch dann, wenn keine direkte Gewalt gegen Kinder ausgeübt wird (Kindler, DJI 2002).

Um auf dieses gesellschaftliche Problem angemessen zu reagieren, hat die Niedersächsische Landesregierung im Dezember 2001 einen Aktionsplan beschlossen. Nach fünf Jahren sind alle dort genannten Maßnahmen für eine verbesserte Intervention und Prävention umgesetzt worden. Welche entscheidenden Schritte hierbei erreicht wurden, macht die nun zu ziehende Bilanz deutlich.

Die Arbeit an der Umsetzung des Aktionsplanes hat auch gezeigt, dass in einigen Bereichen Bedarf für weitere Maßnahmen und Nachjustierungen besteht. Die Niedersächsische Landesregierung trägt diesem Umstand mit diesem Handlungsprogramm des neuen Aktionsplanes II Rechnung.\*

Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die spezifische Situation der Frauen und Mädchen in Familien mit Migrationshintergrund zu richten. Ein IMAK erarbeitet zurzeit ein spezifisches Handlungskonzept zur Thematik der Zwangsehen. Dieser Aktionsplan enthält daher hierzu keine Ausführungen.

---

\* beschlossen von der Niedersächsischen Landesregierung am 11. Juli 2006

# Teil 1:

## Polizeiliche Krisenintervention

---

Der Häuslichen Gewalt kann nur durch ein konsequentes und umfassendes Vorgehen der Polizei effektiv entgegen gewirkt werden. Der Polizei kommt eine entscheidende Rolle zu, weil die Polizeibeamtinnen und -beamten in aller Regel als erste mit der Gewaltsituation konfrontiert werden. Im Rahmen dieses Einsatzes werden ganz entscheidend die Weichen für weitere Maßnahmen gestellt und die Voraussetzungen für nachhaltige Beratungs- und Interventionsmaßnahmen geschaffen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung sowie den Opferschutz. Dieser Bedeutung ist sich die Polizei bewusst. Entsprechend ist die Bekämpfung der Häuslichen Gewalt inzwischen ein fester Bestandteil polizeilicher Arbeit geworden. Über breit gestreute polizeiliche Fortbildungsmaßnahmen haben definierte Standards Einzug in den polizeilichen Alltag gehalten.

So setzt ein verbesserter zivilrechtlicher Schutz der Frau – als ein definiertes Ziel des Gewaltschutzgesetzes – ein möglichst nachhaltiges polizeiliches Einschreiten voraus. Der im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gesondert ausgewiesene Platzverweis aus Wohnungen stellt für die Polizei in der akuten Krisenintervention ein wirksames und Ziel führendes Mittel zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt dar. Mittlerweile wurde die mögliche Dauer für einen solchen Platzverweis im Nds. SOG auf maximal 14 Tage festgeschrieben.

*Platzverweis  
für maximal 14 Tage  
im Nds. SOG*

Diese befristeten Platzverweise haben den Vorteil, dass sie nicht von einem Antrag des Opfers abhängig sind. Sie sind geeignet, die Gewaltspirale zu unterbrechen. Der Fortsetzung der Gewalt, die gerade bei einer weiter bestehenden häuslichen Gemeinschaft droht, kann wirksam entgegengetreten werden. Damit wird den Frauen gleichzeitig auch der Freiraum verschafft, sich konkret mit ihrer Situation und den möglichen Konsequenzen auseinander zu setzen.

Der polizeiliche Platzverweis trägt nachhaltig zum Opferschutz bei, da eine richterliche Entscheidung nach dem Gewaltschutzgesetz – vor allem in Eilverfahren – grundsätzlich bereits auf der Basis der polizeilichen Dokumentation erfolgen kann. Somit wird sehr zeitnah eine gerichtlich angeordnete Nutzungsüberlassung der gemeinsamen Wohnung für die antragstellende Frau möglich.

Die BISS-Studie (Löbmann/Herbers, 2005) hat gezeigt, dass betroffene Frauen den Platzverweis als sichtbares Zeichen werten, von der Polizei ernst genommen zu werden. Dennoch wurde auch der Wunsch geäußert, dass die Polizei die Einhaltung des Platzverweises stärker überwachen sollte. Bisherige Praxis ist, dass die Opfer aufgefordert werden, sich an die Polizei zu wenden, wenn sie erneut Hilfe benötigen. Die BISS-

Studie zeigt, dass es nach Schätzungen der befragten Polizeibeamtinnen und -beamten in 2/3 aller Fälle zur Rückkehr der Täter vor Ablauf der Frist des Platzverweises kommt. Dabei werden sowohl das dominante und einschüchternde Verhalten der Täter gegenüber den Frauen wie auch ein gemeinsam erklärter Versöhnungswille als Motive vermutet.

*Kontrolle der Platzverweise durch die Polizei*

Da es aber auch Täter gibt, die ein deutlich gesteigertes aggressives Verhalten nach einem ausgesprochenen Platzverweis zeigen, scheinen angekündigte regelmäßige Polizeikontrollen und das Aufzeigen der Folgen bei Nichtbeachtung nachhaltig das Sicherheitsgefühl der Opfer und das Vertrauen in die Wirksamkeit und Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu erhöhen.

Daher wird geprüft, inwieweit eine eigenständige Überprüfung des Platzverweises durch die Polizei erforderlich und leistbar ist.

Für Polizeibeamtinnen und -beamte wurde zur Thematik der Häuslichen Gewalt eine Handreichung erstellt, die einen gesamtheitlichen Blick der Polizei auf die Problematik umfasst und gleichzeitig einen verbindlichen Handlungsrahmen vorgibt.

*Handreichung der Polizei*

Neben der Darstellung des rechtlichen Handlungsrahmens für das polizeiliche Einschreiten werden insbesondere die Bedeutung der Beweisermittlung und der Dokumentation des polizeilichen Einsatzes und das grundsätzliche Bedürfnis einer sensiblen und problemorientierten Herangehensweise zum Ausdruck gebracht.

Vor dem Hintergrund eines häufig ambivalenten Opferverhaltens ist es zwingend erforderlich, dass die Ermittlungsarbeit der Polizei alle objektiven Umstände dokumentiert, um so die Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen.

Die Weitergabe neuer Regelungen bzw. Bestimmungen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt innerhalb der Polizei wurde und wird durch eine Bedarfs orientierte Aktualisierung der Handreichung sichergestellt.

*standardisierte Aufzeichnung der Fallzahlen*

In Niedersachsen wurde eine standardisierte Aufzeichnung der relevanten Daten mit dem Ziel der Verbesserung der polizeilichen Arbeit, der Informationsgewinnung und der Koordination durchgeführt. Insbesondere wurden die Häufigkeit der Fälle von Häuslicher Gewalt und die dabei ausgesprochenen Platzverweise gezählt und ausgewertet. Für die Zukunft ist beabsichtigt, die relevanten Informationen mittels des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems aufzubereiten, um die Effektivität der polizeilichen Maßnahmen überprüfen und fortlaufend optimieren zu können.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 23./24. Juni 2005 die „Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“ auf der Grundlage

eines Berichtes einer hierzu eingerichteten Projektgruppe thematisiert. Es wird festgestellt, dass zumindest ein Teil der massiven Gewalt- und Tötungsdelikte in Paarbeziehungen präventabel sein dürfte. Ein Grund hierfür ist, dass sich derartige Delikte kaum „plötzlich und unerwartet“ ereignen, die potenziellen Opfer die Ernsthaftigkeit einer Bedrohung oft sehr realistisch einschätzen und anhand wiederkehrender Kriterien die Möglichkeit einer vergleichenden Beurteilung vorhanden ist. Bei bestimmten Risikofaktoren ist die Wahrscheinlichkeit der Eskalation innerhalb der nächsten 48 Stunden hoch.

*„Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten“*

Vor diesem Hintergrund ist eine Gefahrenprognose durch die Polizei als wirksames Mittel angezeigt, um gefährliche Täter zu identifizieren. Der Gefährder erhält durch eine Gefährderansprache die Möglichkeit, sich mit einer neutralen Person auszusprechen bzw. die Folgen seiner geplanten Tat vor Augen geführt zu bekommen. Damit wird er aus seiner Anonymität herausgeholt und ihm wird aufgezeigt, dass er unter Beobachtung steht. Diese Maßnahmen sind i. d. R. Gefahren minimierend für das potenzielle Opfer.

*Gefahrenprognose und Gefährderansprache*

Da der Polizei hierbei eine „Schlüsselrolle“ zukommt, ist die Polizei im Rahmen eines Gesamtkonzeptes entsprechend zu qualifizieren. Bei erkanntem Eskalationspotenzial kann eine über die allgemeine Gefahrenprognose hinausgehende systematische Situations- und Gefährderanalyse, nach entsprechender Qualifizierung, vorgenommen werden. Diese ist für die Entscheidung über weitere polizeiliche Maßnahmen ebenso bedeutsam, wie für die Beratungsstellen und Frauenhäuser im Hinblick auf eine auf die Sicherheit der Opfer ausgerichtete professionelle Beratung.

Hier zu bedarf es entsprechender Kommunikationswege. Modelle für Kooperationsvereinbarungen zwischen Projekten und Einrichtungen, der Polizei und der Justiz sowie Handlungsempfehlungen für die Implementierung einer Risikoanalyse werden hierzu erarbeitet und erprobt.

Um sowohl eine Qualitätssicherung als auch eine deutliche Handlungssicherheit der Beteiligten zu erzielen, erscheinen dabei gezielte Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Netzwerkes Ziel führend.

In den letzten Jahren ist das Phänomen Stalking (d. h. das gezielte Nachstellen, Verfolgen und Belästigen) immer stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommen worden. Damit einhergehend fühlen sich Betroffene immer mehr ermutigt, sich an die Polizei zu wenden und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies trifft auch und gerade für die Fälle Stalking im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt zu.

*Stalking*

Für die Polizei ergibt sich ein komplexes Verhaltensmuster mit unterschiedlichen (strafbaren) Handlungen. Um ein hohes Maß an professioneller Arbeit der Polizei in diesem Zusammenhang sicherzustellen, das neben der Ermittlungstätigkeit und Gefahrenabwehr auch den subjektiven Erfahrungen und Ängste der Opfer noch besser Rechnung trägt,

wurde eine Informationsbroschüre speziell für Polizeibeamtinnen und -beamte herausgegeben. Darin wird das Phänomen Stalking erläutert und spezielle Handlungsempfehlungen (Gefährdungsanalyse) für die Polizei werden aufgeführt.

Das Thema Stalking wird – auch vor dem Hintergrund der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes Stalking – im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung eine wichtige Rolle spielen.

*Aus- und  
Fortbildung*

Flankiert wird die Bekämpfung der Häuslichen Gewalt durch eine intensivierte Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Sowohl Beamtinnen und Beamte des Einsatz- und Streifendienstes als auch Ermittlungsdienstbeamtinnen und -beamte werden über die Möglichkeiten informiert, die das Platzverweisverfahren im Rahmen des polizeilichen Einschreitens einräumt.

Zukünftig ist geplant, neben den bisherigen zentralen und dezentralen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Bedarfs orientierte gemeinsame Angebote zwischen den unterschiedlichen Akteuren, wie z. B. Familiengerichten, BISS-Stellen, anderen Beratungsstellen und der Polizei, zu entwickeln und vorzuhalten.

*Öffentlichkeitsarbeit*

Die bereits intensive Öffentlichkeitsarbeit wird auch weiterhin durch Themen bezogene Vorträge, Ausstellungen und Publikationen für die jeweiligen Zielgruppen durchgeführt und ergänzt.

## Teil 2: Strafverfolgung und Opferschutz

---

Gewalt ist niemals Privatsache. Die Bekämpfung von Gewalt, auch wenn sie im Rahmen familiärer Verhältnisse oder sonstiger Beziehungen im sozialen Nahraum verübt wird, ist ein gesellschaftliches Anliegen. Dem Täter ist nachhaltig klar zu machen, dass sein Verhalten nicht akzeptiert wird. Gleichzeitig muss dem Opfer wirksam Schutz und Fürsorge zuteil werden. Dies nicht zuletzt auch zum Schutz betroffener Kinder. Selbst wenn Kinder die Gewalt in der Familie „nur“ miterleben, also nicht unmittelbar am eigenen Leibe zu spüren bekommen, hat dies ganz fatale Folgen für ihre weitere Entwicklung; nicht selten werden Kinder mit Gewalterfahrung später selbst zu Tätern oder Opfern.

Ziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, diese Gewaltkreisläufe zu durchbrechen.

Die konsequente strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Gewalttaten im häuslichen Bereich ist dabei ein notwendiges Element. Der Täter ist für die im konkreten Einzelfall begangenen Straftaten, beispielsweise der Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung oder Vergewaltigung, nachhaltig und möglichst zeitnah zur Verantwortung zu ziehen. Dadurch werden nicht nur ihm die Folgen seiner Tat spürbar vor Augen geführt. Die Strafverfolgung wirkt über den Einzelfall hinaus. Sie dokumentiert, dass der Staat Gewalttaten im häuslichen Bereich nicht duldet und es sich nicht um eine „innerfamiliäre Angelegenheit“ handelt. Sie beeinflusst damit das gesellschaftliche Bewusstsein im Sinne einer allgemeinen Ächtung der Gewalt. Sie wirkt präventiv und hilft, zukünftig Gewalt im sozialen Nahraum zu verringern.

*Konsequente  
Strafverfolgung*

Seit Verabschiedung des Aktionsplanes hat die Landesregierung durch vielfältige Maßnahmen erfolgreich darauf hingewirkt, dass infolge des erreichten Bewusstseinswandels innerfamiliäre Gewalt häufiger öffentlich gemacht, zur Anzeige gebracht und sodann auch strafrechtlich verfolgt wird. So bejahen die niedersächsischen Staatsanwaltschaften etwa bei Körperverletzungen im sozialen Nahraum grundsätzlich das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und schreiten von Amts wegen ein, auch wenn ein Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

*besonderes  
öffentliches  
Interesse*

Die Strafverfolgung ist nicht nur darauf ausgerichtet, gegen den Täter eine tat- und schuldangemessene Strafe zu verhängen. Maßgebend für die Sanktion sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls. Bei bestimmten Fällen der Häuslichen Gewalt und stets erforderlicher Be-

*Täter-Opfer-  
Ausgleich*

reitschaft auch des Opfers kommt die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Betracht. Dieser ist auf die möglichst dauerhafte Wiederherstellung des sozialen Friedens ausgerichtet. Dem Täter soll nicht nur die Verwerflichkeit seines Verhaltens deutlich gemacht werden. Er soll vielmehr auch das Unrecht seines Handelns erkennen und Verantwortung für seine Taten übernehmen, wodurch zukünftige Gewalttaten im sozialen Nahraum vermieden werden können. In geeigneten Fällen kann der Täter-Opfer-Ausgleich durch seine deeskalierende Wirkung dazu beitragen, dem Opfer eine Trennung vom Täter durch Beseitigung von Tatfolgen, durch Reduzierung von bestehendem Gewaltpotenzial sowie von Strafbedürfnissen und Rachegeleüsten zu erleichtern. Um insbesondere den spezifischen Bedürfnissen der Opfer von Häuslicher Gewalt Rechnung zu tragen, hat das Niedersächsische Justizministerium landesweit anzuwendende Standards zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt erlassen.

*Vernetzung*

Die erfolgreiche Bekämpfung der Häuslichen Gewalt setzt ein vielfältiges und flexibles Schutzinstrumentarium in Gestalt gesetzlicher Regelungen, konsequenter Strafverfolgung und Beratungsangeboten für Betroffene voraus. Insbesondere müssen auch die zahlreichen mit der Problematik befassten staatlichen wie nichtstaatlichen Stellen eng, d. h. „vernetzt“, zusammenarbeiten. Die niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte sind daher zwischenzeitlich in vielfältigen Gremien, d. h. Runden Tischen, Kriminalpräventiven Räten, Kommunalen Arbeitskreisen und Interventionsprojekten, vertreten, um über die damit verbundene enge Zusammenarbeit sowie über die damit einhergehende Verzahnung zwischen Polizei, Justiz und Sozialarbeit eine noch größere Sensibilisierung der an der Strafverfolgung Beteiligten für die spezifischen Probleme der Häuslichen Gewalt zu erreichen. Diese Zusammenarbeit gilt es nach Möglichkeit weiter auszubauen.

*Ansprechpartner-  
innen und -partner  
bei den  
Staatsanwaltschaften*

Im Übrigen sind inzwischen bei allen 11 Staatsanwaltschaften Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Bereich „Häusliche Gewalt“ benannt. Diese verfügen über vertiefte, auch durch besondere Fortbildungsmaßnahmen erworbene Kenntnisse und stehen für Fragen nicht nur innerhalb der Behörden, sondern zum Beispiel auch Polizei, Verwaltungsbehörden und Opferberatungsstellen unmittelbar zur Verfügung. Im Rahmen von Dienstbesprechungen des Niedersächsischen Justizministeriums mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern werden Erfahrungen ausgetauscht und etwaige Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten erörtert. Dadurch kann schnell und flexibel auf organisatorische und rechtliche Schwierigkeiten reagiert werden.

Der Opferschutz ist ein wichtiges kriminalpolitisches Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung. In diesem Zusammenhang ist die Tätigkeit der Stiftung Opferhilfe hervorzuheben. Seit der Gründung im

Jahr 2001 organisieren 11 regionale Opferhilfebüros flächendeckend mit hauptamtlichen Fachkräften die notwendige respektvolle Unterstützung und Hilfe von Opfern in enger Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern der Opferhilfe sowie mit Hilfe von Polizei, Sozialbehörden, Jugendämtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Zentraler Partner ist dabei der WEISSE RING e. V.

*Stiftung Opferhilfe*

Die Zahl der betreuten und durch vielfältige Maßnahmen unterstützten Opfer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dies gilt auch für den Anteil der um Beistand nachsuchenden Opfer Häuslicher Gewalt. Das spricht dafür, dass der Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz der Opferhilfebüros seit der Gründung gesteigert werden konnte. Anders als die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) verfolgen die Opferhilfebüros keinen pro-aktiven Ansatz, d. h. regelmäßig erfolgt eine Kontaktaufnahme nur auf Initiative des Opfers. Die von der Stiftung Opferhilfe angebotenen und geleisteten Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer sind vielgestaltig. Beispielhaft seien genannt: Psychosoziale Betreuung und Beratung, Begleitung zu Gerichts-, Behörden-, Anwalts- und Arztterminen, finanzielle Hilfen aus den Mitteln der Stiftung, für den Ausgleich materieller und immaterieller Schäden, für Betreuungs- oder Therapiemaßnahmen, aber auch für technische Schutzeinrichtungen wie den Austausch von Türschlössern.

Die Opferhelferinnen und -helfer wurden für den Umgang von Opfern Häuslicher Gewalt geschult. Auch in Zukunft werden Fortbildungsmaßnahmen in diesem Bereich durchgeführt.

Zur Verbesserung des Opferschutzes hat auch der Ausbau von Möglichkeiten der Vernehmung mittels Videotechnik im Strafverfahren beigetragen. Durch die räumliche Trennung vom Sitzungssaal und die Möglichkeit zur Aufzeichnung und Übertragung der Vernehmungen durch den Einsatz von Videotechnik kann in geeigneten Fällen den Zeuginnen die unmittelbare Konfrontation mit dem Täter erspart werden. Die gleiche Zielrichtung verfolgt die Einrichtung von besonderen Zeuginnen- und Zeugenschutzräumen bei den Gerichten. Dadurch kann ein unerwünschtes Zusammentreffen von Opfer und Täter etwa vor dem Gerichtssaal vermieden werden.

*Schutz von  
Zeuginnen*

Effektiver Opferschutz erfordert auch die Bereitstellung umfassender und leicht verständlicher Informationen für die von Gewalttaten Betroffenen, damit sie schnell in die Lage versetzt werden, nicht nur ihre Rechte wahrzunehmen, sondern auch auf bestehende Hilfsangebote zuzugreifen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den vom Sozial-, Innen- und Justizministerium herausgegebenen Rechtsratgeber „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf!“ hinzuweisen.

*Ratgeber „Ohne  
Gewalt leben – Sie  
haben ein Recht  
darauf“*

Die bislang zur Umsetzung des Aktionsplanes erfolgreich unternommenen Anstrengungen werden fortgeführt. Gewonnene Erfahrungen

werden ausgewertet und Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Strafverfolgung und des Opferschutzes geprüft.

Eine besondere Schwierigkeit der Bekämpfung Häuslicher Gewalt liegt in der häufig über die Tat hinaus andauernden engen sozialen Bindung zwischen Opfer und Täter. Hinzu kommt, dass nicht selten Kinder im gemeinsamen Haushalt leben und von der Gewalt zumindest mittelbar betroffen sind. Diese Lebenssituation der Opfer gilt es im besonderen Maße bei der Strafverfolgung zu berücksichtigen, so etwa insbesondere bei einem widersprüchlichen Verhalten des Opfers. Strafantragsrücknahmen und Aussageverweigerungen sind nicht unbedingt als freiwillige Aufgabe des zunächst geäußerten Strafverfolgungsverlangens aufzufassen. Sie können vielmehr auch in der Ernst zu nehmenden Angst des Opfers vor weiteren Gewalthandlungen des Täters, vor dem Verlust der sozialen Bindung einschließlich der damit einhergehenden Weiterungen und in Sorge um die vorhandenen Kinder ihre Ursache haben.

*Aus- und  
Fortbildung*

Ein wichtiges Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung ist es, dass diese Umstände angemessene Beachtung finden. Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen, aber auch bereits in der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare, soll das Bewusstsein für die Belange von Opferzeugen und damit das Verständnis für ein rational nicht immer nachvollziehbares Handeln gestärkt werden. Das Handeln der Strafverfolgungsbehörden muss die soziale und psychische Situation des Opfers berücksichtigen. Effektiver Opferschutz bedeutet auch, dass die im jeweils konkreten Einzelfall zum Zwecke der Aufklärung und Ahndung einer Straftat durchzuführenden Maßnahmen, in einer Art und Weise geführt werden und Ergebnisse hervorbringen, die das Opfer möglichst wenig belasten.

Von besonderer Bedeutung für den Schutz der Opfer ist auch die Einschätzung des vom Täter (Beschuldigten) ausgehenden weiteren Gefährdungspotenzials. Aufbauend auf der Analyse der Polizei ist in jedem Stadium der Strafverfolgung dessen Gefährlichkeit, das Risiko der Begehung weiterer und womöglich erheblicherer Straftaten zu bewerten. Der Gefahr weiterer Eskalation kann sodann entgegengetreten werden.

In geeigneten Fällen ist vor allem eine schnelle Reaktion des Staates zur Beeindruckung des Täters und zum Schutz des Opfers am wirkungsvollsten und damit geboten. Zur zeitnahen Strafverfolgung bietet sich die verstärkte Nutzung des beschleunigten Verfahrens nach der Strafprozessordnung an. Erforderlich dafür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Als hilfreich könnten sich dabei durchgängig eingerichtete Sonderzuständigkeiten für die Bearbeitung von Straftaten im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt erweisen.

Insgesamt soll auf die bisherigen Erfahrungen zurückgegriffen und daraus ein „Best-practice-Leitfaden“ als Handlungsorientierung für die staatsanwaltliche Strafverfolgung entwickelt werden.

Häufig ist im Zusammenhang mit gescheiterten Beziehungen das Phänomen des so genannten Stalking anzutreffen. Hier wird sich die Niedersächsische Landesregierung weiter für Verbesserungen in der Bekämpfung der unzumutbaren Belästigungen und der effektiven strafrechtlichen Ahndung dieser Taten einsetzen.

*Stalking*

## Teil 3: Effektiver zivilrechtlicher Schutz der Frauen

---

Gewaltopfer brauchen Schutz. Und zwar dort, wo sie die Gewalt erleiden – im eigenen häuslichen Bereich.

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz schafft dafür den rechtlichen Rahmen. Gewaltopfer können jetzt – anders als zuvor – bei Familiengerichten bzw. Zivilgerichten die Anordnung geeigneter Maßnahmen beantragen, um sich vor weiteren Übergriffen im häuslichen und sozialen Umfeld zu schützen. Dem angerufenen Gericht ist es möglich, den Kontakt des Täters zum Opfer für bestimmte Zeit zu unterbinden. Möglich ist auch die Anordnung, dass das Opfer und die weiteren, von der Gewalt betroffenen Familienmitglieder die gemeinsame Wohnung wenigstens übergangsweise allein nutzen dürfen, ohne sie mit dem Täter teilen zu müssen. So wird diesem bereits häufig die Gelegenheit zu weiteren Gewalttätigkeiten genommen.

In Niedersachsen wird die Entwicklung der gerichtlichen Verfahren seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes statistisch erfasst und ausgewertet. Empirische Untersuchungen im Rahmen der BISS-Studie (Löbmann/Herbers, 2005) ermöglichen eine inhaltliche Aufbereitung der Anträge. Dadurch können „Schwachstellen“ erkannt und die Beratungsarbeit entsprechend optimiert werden.

Zuständig für die Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind in der Regel die Familiengerichte. Führen Täter und Opfer aber keinen gemeinsamen Haushalt oder haben sie diesen bereits vor über sechs Monaten aufgelöst, wird die Zuständigkeit des Zivilgerichtes begründet. Die Verfahren unterliegen deshalb – je nachdem, ob es sich um Familien- oder allgemeine Zivilsachen handelt – in ihrem Ablauf unterschiedlichen Verfahrensordnungen. Günstiger und für die Beteiligten besser durchschaubar wäre eine einheitliche Verfahrensweise. Niedersachsen unterstützt deshalb gesetzgeberische Unternehmungen auf Bundesebene, einen einheitlichen Ablauf der Gewaltschutzverfahren einzuführen und die für den Laien willkürliche Unterscheidung in zivil- und familienrechtliche Verfahren abzuschaffen.

Häufig ist dem gerichtlichen Gewaltschutzverfahren bereits ein polizeilicher Platzverweis vorausgegangen. Im Gegensatz zu dieser polizeilichen Maßnahme, die nicht von einem Antrag des Opfers abhängt, ist für das gerichtliche Schutzverfahren ein förmlicher Antrag des Opfers Voraus-

*Gewaltschutzgesetz  
bietet neue  
Möglichkeiten für den  
Schutz der Opfer*

*Zuständigkeiten der  
Gerichte bündeln*

setzung. Das Opfer muss also selbst aktiv werden. Zivilrechtlichen Schutz kann nur erlangen, wer über die rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt ist und bereit ist, die ihm zustehenden Rechte auch einzufordern. Das verlangt Entschlossenheit und Mut, den einmal eingeschlagenen Weg zur Befreiung aus der Gewaltspirale weiter zu gehen. Gerade in dieser Phase ist das Opfer auf fachkundige Beratung und Unterstützung angewiesen. Hier hat sich in der Vergangenheit der pro-aktive Ansatz der Beratungs- und Interventionsstellen bewährt, der den Opfern auch in diesem Bereich Handlungsmöglichkeiten aufzeigt und für Unterstützung und Begleitung sorgt. An der von den Beratungsstellen initiierten Netzwerkarbeit sind Familienrichterinnen und Familienrichter beteiligt, die ihre Fachkompetenz einbringen und gleichzeitig von dem Erfahrungsaustausch innerhalb der Netzwerkarbeit profitieren. Diese Form der vernetzten Zusammenarbeit gilt es, zukünftig fortzuführen und auszuweiten. Da nicht alle Opfer anwaltlich vertreten oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Beratungsstelle begleitet werden, ist für sie innerhalb der Gerichte häufig die Rechtsantragsstelle die erste Anlaufstelle. Deshalb ist es wichtig, auch die Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen der Rechtsantragsstellen in die Netzwerkarbeit einzubinden.

*pro-aktive Arbeit  
der BISS unterstützt  
die Opfer*

*Gerichte und  
Rechtsantragsstellen  
als Netzwerkpartner*

Vielen Opfern fällt es schwer, die erlittenen Gewaltsituationen zu schildern und die eigene Schutzbedürftigkeit darzustellen. Nicht selten werden aus Angst vor weiteren Übergriffen oder Racheakten des Täters Anträge zurückgenommen oder relativiert. Der Umgang mit ambivalentem Opferverhalten stellt deshalb eine besondere Herausforderung für die mit Gewaltschutzsachen befassten Gerichte dar. Sie müssen in der Lage sein, die Angaben des Opfers richtig zu deuten und ihrer prozessrechtlichen Fürsorgepflicht angemessen nachzukommen. Der fachkundige Umgang mit Opferzeuginnen und -zeugen sowie eine umfassende Kenntnis aller Hilfsmöglichkeiten ist im Gewaltschutzverfahren ein wichtiger Bestandteil richterlicher Tätigkeit.

Die Landesregierung trägt diesen besonderen Anforderungen an Zivil- und Familienrichter durch regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen Rechnung. Neben den – bundesweit angebotenen – Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie zum Thema Häusliche Gewalt bietet das Land Niedersachsen eigene, überregionale Fortbildungsveranstaltungen an.

*Fortbildungen  
für die Justiz*

Auch im nächsten Jahr ist die gezielte Fortbildung der Richterinnen und Richter der Familien- und der Zivilgerichte ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Anhand der in den Veranstaltungen erarbeiteten Beiträge lässt sich ein Erfahrungsaustausch initialisieren, der wiederum von allen landesweit mit Gewaltschutzverfahren befassten Familien- und Zivilrichterinnen und -richtern als Orientierungshilfe genutzt werden kann.

## Teil 4:

# Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frauen

---

Schon der erste Aktionsplan hob hervor, wie wichtig die Ergänzung der polizeilichen und rechtlichen Maßnahmen mit Angeboten für eine Beratung, Unterstützung und Begleitung der Frauen und ihrer Kinder für einen effektiven Schutz der Opfer von Gewalt ist.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurde im Rahmen des Aktionsplanes in einem Modellversuch erprobt, ob eine pro-aktive Beratung als Ergänzung des bestehenden Angebotes sinnvoll ist. In sechs Modellregionen wurden in Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) mit einer zeitnahen Beratung nach einem Polizeieinsatz Erfahrungen gesammelt. Die BISS erhalten hierfür nach einem Einsatz der Polizei Informationen zum Opfer, nehmen umgehend Kontakt zu diesem auf und bieten Beratung und Unterstützung an.

*pro-aktive Beratung  
für Opfer als  
zentraler Baustein  
im Hilfenetz*

Die für dieses Modellprojekt durchgeführte wissenschaftliche Begleitung (Löbmann/Herbers 2005) zeigt deutlich: Die Ergänzung des bestehenden Netzes an Beratungs- und Schutzeinrichtungen durch pro-aktive Beratung ist folgerichtig und notwendig. Die Beraterinnen können den Frauen mit ihrer Arbeit einen großen Teil ihrer Hilflosigkeit nehmen und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Opfer fühlen sich unterstützt und entlastet. Es ist für sie sehr wichtig, mit einer neutralen, außen stehenden Person über die erlebte Gewalt reden zu können. Dabei werden Frauen erreicht, die sich vielfach zuvor keine qualifizierte psychosoziale Unterstützung gesucht hatten. Die auch durch die repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen bestätigte Hürde für Frauen, bei Gewalt Hilfe und Unterstützung zu suchen (Schröttle/Müller 2004), kann hierdurch reduziert werden. Die Beratenen selbst bewerten das Angebot sehr positiv. Selten wird von ihnen die Beratung abgelehnt. Desgleichen bewerten die Kooperationspartner Polizei und Justiz die Arbeit der BISS sehr positiv. Insbesondere von Seiten der Polizei wurden die BISS als notwendige Ergänzung zur polizeilichen Arbeit angesehen (dem stimmen 93,3 % der befragten Polizeibeamtinnen und -beamten zu).

*BISS ersetzen  
keine Frauenhäuser*

Die Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts hat aber auch ergeben: Die BISS ersetzen keine Frauenhäuser. Teilweise kommt es während der polizeilich angeordneten Platzverweise zu einer Aggressivitätssteigerung des Täters. Auch gibt es Fälle, bei denen ein Verstoß gegen die zivilrechtlichen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz registriert wird, weil der Täter sich nicht an diese Wegweisung hält (5 % bei der Polizei und 3 % bei den BISS). Mitunter kann daher ein nachhaltiger Schutz der Frauen nur durch den Aufenthalt in einem Frauenhaus erreicht werden. Die BISS stellen daher keine Alternative, sondern eine wichtige Ergänzung zu den Frauenhäusern dar.

Um das Gewaltschutzgesetz und die neuen polizeilichen Interventionsmaßnahmen bei Häuslicher Gewalt bekannt zu machen, wurden eine Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen ergriffen, die in die Kampagne „Wer schlägt, muss gehen“ eingebettet waren und die eine enorme Resonanz im Land Niedersachsen hatte. Auch die vom Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat in Kooperation mit den Ressorts herausgegebene Veröffentlichungsreihe „Betrifft: Häusliche Gewalt“, in der konkrete Materialien für die Praxis veröffentlicht werden, wird sehr gut angenommen und genutzt.

*Kampagne  
„Wer schlägt, muss  
gehen“*

Die niedersächsischen Frauenhäuser und die spezialisierten Gewaltberatungsstellen bilden ein umfassendes Netz für die Hilfe und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der sozialen Beratungs- und Unterstützungslandschaft in Niedersachsen und werden auch weiterhin durch das Land gefördert.

*umfassendes Netz  
für Hilfe und  
Unterstützung*

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung haben eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig pro-aktive Beratung ist. Daher werden ab 2006 BISS-Beratungsangebote in Niedersachsen flächendeckend eingerichtet. Im Einzugsgebiet jeder Polizeiinspektion wird eine BISS-Beratung tätig sein. Hierfür wird das Land rund 810.000 € p/a zusätzlich zur Verfügung stellen. Damit wird dieser Beratungsansatz flächendeckend implementiert und in die Arbeit bestehender Einrichtungen einbezogen.

*flächendeckender  
Ausbau der BISS*

Die Einrichtung der neuen BISS-Stellen beinhaltet die Notwendigkeit, das Know-how der schon bestehenden BISS auf die nun einzurichtenden neuen BISS zu übertragen. Hierzu wird das Sozialministerium in Kooperation mit dem Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat einen Wissenstransfer ermöglichen. Grundlagen und Standards der Arbeit sollen gemeinsam weiterentwickelt werden. Das Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt wird diesen Prozess moderieren.

Aus der Studie durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen folgt auch, dass die Beraterinnen sich noch intensivere Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der BISS-Arbeit wünschen. Handlungssicherheit bei der Information der von Gewalt betroffenen Frauen über die rechtlichen Rahmenbedingungen ist wesentlich für die Arbeit der BISS. Diesem Anliegen der Beraterinnen soll folglich Rechnung getragen werden. Hierzu wird das Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat in Kooperation mit dem Sozial-, Justiz- und Innenministerium eine Fortbildungsreihe anbieten.

*Fortbildungsreihe  
zum Thema  
„Rechtliche  
Grundlagen in der  
Beratungsarbeit“*

Die wissenschaftliche Begleitung der BISS sowie die repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland haben gezeigt, dass Migrantinnen einerseits stärker von Gewalt betroffen sind als deutsche Frauen, sie andererseits aber auch schwerer mit den vorhandenen Hilfs- und Un-

*Migrantinnen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind*

terstützungsangeboten zu erreichen sind. Die Mitarbeiterinnen der BISS haben des Weiteren in der Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen deutlich gemacht, dass die Beratung von Migrantinnen – nicht nur wegen der teilweise bestehenden sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten – eine hohe Herausforderung in der Arbeit ist. Gleiches ist aus der Arbeit der Frauenhäuser bekannt.

Ansatzpunkte für die Zukunft werden sein: Zum einen ist die interkulturelle Kompetenz der Einrichtungen weiter zu stärken. Das Wissen über die kulturellen Lebenserfahrungen und -perspektiven erleichtert die effektive Beratung und Unterstützung der Frauen mit Migrationshintergrund und ihrer Kinder. Ein Ansatzpunkt für die Stärkung der interkulturellen Kompetenz ist es, Migrantinnen und ihre Netzwerke mit den örtlichen und regionalen Netzwerken für Häusliche Gewalt enger zu verzahnen. Migrantinnen selbst können am Besten vermitteln, was aus ihrer Perspektive und Erfahrung für eine gute Beratung erforderlich ist, wie Frauen mit ähnlichem Migrationshintergrund erreicht werden können und welche Maßnahmen zum Schutz sowie für die Gewährung von Sicherheit erforderlich sind. Ein weiterer Ansatzpunkt zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz und zur Erlangung von Handlungssicherheit sind spezifische Fortbildungen. Dazu wird das Sozialministerium ein Projekt zur Entwicklung und Erprobung von Fortbildungs-Curricula für die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Beratungsstellen durchführen.

Zum anderen sind auch neue Zugangswege zu den sozialen Gemeinschaften (Communities) der Migrantinnen zu erproben. Ein viel versprechender Ansatzpunkt hierzu könnte die Kontaktaufnahme zu Müttern in Kindertagesstätten und Kindergärten sein. Auch die Integrationskurse können helfen, ein grundlegendes Wissen über die Rechte und Stellung der Frau in Deutschland zu vermitteln und dazu ermutigen, in Krisensituationen auf das soziale Unterstützungsnetz zu zugreifen.

*Identifizierung gefährlicher Täter – auch eine zentrale Frage für die Beratung*

Die Identifizierung besonders gefährlicher Täter ist – ebenso wie für die anderen Professionen – für die Beratungsstellen und Frauenhäuser eine wesentliche Voraussetzung für eine professionelle Beratung und die Durchführung einer Sicherheitsplanung mit dem Opfer. Bei der Entwicklung einer systematischen Gefährderanalyse durch die Polizei ist daher eine Kooperation wesentlich.

*Öffentlichkeitsarbeit*

Schließlich erscheint es auch in Zukunft dringend erforderlich, das Thema Gewalt gegen Frauen weiterhin in der Öffentlichkeit zu verankern. Wenn 62 % der Befragten in der repräsentativen Studie zum Thema Gewalt gegen Frauen Hilfeeinrichtungen bei körperlichen, sexuellen, psychischen Übergriffen nicht bekannt sind (Schrötte/Müller 2004, 169) und immerhin 26,6 % der Frauen keine Hilfe beansprucht haben, obwohl es aus ihrer eigenen Sicht nötig gewesen wäre (dies., 171), dann zeigt sich der dringende Bedarf für eine kontinuierliche Information der Öffentlichkeit. Das Sozialministerium wird mit den Beratungseinrichtungen und den Frauenhäusern hieran arbeiten und praktische Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort entwickeln.

## Teil 5:

# Unterstützung der Kinder misshandelter Mütter

---

Kinder und Jugendliche, deren Mütter misshandelt werden, bedürfen einer eigenständigen Unterstützung und Beratung, da dieses Miterleben von Gewalt zu erheblichen Schädigungen bis hin zur Traumatisierung führen kann. Gewaltberatungsstellen haben sich dieser Aufgabe ebenso angenommen wie Kinderschutz- und Jugendhilfeeinrichtungen. Darüber hinaus ergeben sich durch das Gewaltschutzgesetz neue Herausforderungen für diesen Bereich. Beispielsweise stellt sich die Frage, wie ein Umgangsrecht des Kindes mit dem Vater realisiert werden kann, wenn zugleich ein Näherungsverbot für Mutter und Kind besteht. Um hier Lösungen zu finden, die dem Schutz der Mutter und dem Schutz der Kinder gleichermaßen Rechnung tragen, ist auch in der Jugendhilfe eine Auseinandersetzung mit dem Gewaltschutzgesetz erforderlich. Zu diesem Themenbereich wurden daher 2002 vom Niedersächsischen Landesjugendamt zwei spezielle Fortbildungen für die Jugendhilfe angeboten. Im Herbst 2001 wurden zudem die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter sowie die Jugendamtsleiterinnen und -leiter informiert.

*Schutz der Mütter  
– Schutz der Kinder*

Im Rahmen des Koordinationsprojekts hat sich eine interdisziplinäre Kommission intensiv mit der Frage befasst, wie die Situation von Kindern misshandelter Mütter im Interventionsprozess berücksichtigt werden kann. Expertinnen und Experten aus den Bereichen Jugendhilfe und Kinderschutz, Frauenschutz, Polizei und Justiz haben ein Eckpunktepapier mit Handlungsempfehlungen für die Praxis in den genannten Bereichen erarbeitet. Die Handlungsempfehlungen zeigen auf, welche konkreten Ansatzpunkte für eine weitere Verzahnung der Handlungsfelder „Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen“ und „Kinderschutz und -unterstützung“ vor Ort bestehen und wie Intervention und Prävention so gestaltet werden kann, dass gleichermaßen die Bedürfnisse von misshandelten Frauen und (mit)betroffenen Kindern Berücksichtigung finden. Damit bildet das Eckpunktepapier eine umfassende Orientierung für die Weiterentwicklung und Optimierung des Hilfesystems.

*Handlungs-  
empfehlungen für  
die Praxis*

Angeregt durch die Fachveranstaltungen auf Landesebene, aber auch der Runden Tische und Kommunalen Arbeitskreise vor Ort haben sich in einigen Regionen Niedersachsens viel versprechende Ansätze für eine Veränderung der Praxis entwickelt. Dennoch lässt sich feststellen, dass das Erleben von Häuslicher Gewalt vielfach noch nicht ausreichend als Gefährdung für die (mit)betroffenen Kinder betrachtet wird. Ihre Bedürfnisse bei der Intervention könnten und sollten noch stärker berück-

*Ansätze für eine  
Veränderung der  
Praxis*

sichtig werden. Das Eckpunktepapier „Kinder misshandelter Mütter“ bildet eine Grundlage für die Erprobung und Implementierung entsprechender Standards, Handlungsprogramme und Unterstützungsangebote, die je nach den Bedingungen und Ressourcen vor Ort unterschiedlich ausgestaltet werden müssen bzw. können. Dabei stehen die folgenden Aspekte im Mittelpunkt:

*zuverlässiges  
Informationssystem*

- Mädchen und Jungen, die Zeugen Häuslicher Gewalt geworden sind, müssen als potenzielle Opfer erkannt und wahrgenommen werden. Vor allem die Polizei, die häufig als erste Institution mit Häuslicher Gewalt konfrontiert ist, und die Jugendämter als Verantwortliche für den Kinderschutz müssen deshalb ein zuverlässiges Informationssystem entwickeln, um betroffene Kinder zu identifizieren und ihnen Hilfe und Unterstützung zugänglich zu machen. Darüber hinaus müssen die Fachkräfte in Kindertagesstätten und Schulen sensibilisiert werden, Gefährdungssituationen zu erkennen und betroffene Kinder bzw. ihre Familie in Kontakt mit dem professionellen Beratungs- und Unterstützungssystem zu bringen.

*eigenständiges  
Beratungsangebot*

- Mädchen und Jungen, die Zeugen Häuslicher Gewalt geworden sind, benötigen ein eigenes Beratungs- und Unterstützungsangebot im Interventionsprozess, damit sie sich von Schuldgefühlen und Ängsten entlasten können und ein etwaiger weitergehender Unterstützungsbedarf rechtzeitig erkannt und beantwortet werden kann. Entsprechende Konzepte müssen in Zusammenarbeit von Jugendamt und Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen entwickelt werden.

*Angebote zur  
Stärkung der  
Erziehungsfähigkeit  
der Mütter*

- Mütter, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, sind aufgrund dieser Belastung häufig in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, ihre Kinder zu schützen und angemessen zu versorgen. Jugendhilfe, Kinderschutzeinrichtungen und Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen sollten entsprechende – niedrighschwellige – Angebote entwickeln, die Mütter entlasten, ohne ihnen die Verantwortung für die Erziehung zu entziehen, sondern mit dem Ziel der Stärkung ihrer Erziehungsfähigkeit.

*differenzierte  
Formen des  
begleiteten Umgangs*

- Väter, die ihre Frau misshandeln, wollen nach einem Platzverweis, einer Wohnungszuweisung, einer Schutzanordnung oder Trennung oftmals den Kontakt zu ihren Kindern aufrecht erhalten – manchmal wollen auch die Kinder weiterhin Kontakt zu ihrem Vater haben. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ohne den Schutz und die Sicherheit der Kinder sowie der betroffenen Frau zu vernachlässigen, sind differenzierte Formen eines begleiteten, betreuten, beschützten Umgangs erforderlich. Für die Entwicklung und Umsetzung ist eine enge Zusammenarbeit von Jugendamt, Kinder- und Frauenschutzeinrichtungen erforderlich.

Für die Umsetzung der Handlungsorientierungen in die Praxis ist eine konkrete Praxisberatung und -begleitung vor Ort notwendig. Das Koordinationsprojekt wird diese Prozesse durch den Aufbau eines Pools von Referentinnen und Referenten für die Durchführung von Fachberatung und Fortbildung vor Ort, durch die Sammlung und Dokumentation von guten Praxismodellen und ggf. landesweite Fachtagungen unterstützen.

## Teil 6: Gesundheitswesen

---

*Häusliche Gewalt  
macht krank*

Gewalt gegen Frauen hat immer auch Folgen für die Gesundheit. Körperliche Verletzungen, psychische und psychosomatische Folgen, chronische Erkrankungen u. v. m. können Auswirkungen der Gewalt sein. Der im Jahr 2001 von der Bundesregierung vorgelegte Frauengesundheitsbericht, mit einem eigenständigen Kapitel zu den gesundheitlichen Folgen von Gewalt im Geschlechterverhältnis, sowie das Gutachten für die Landtags-Enquete-Kommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen“ zum Themenbereich „Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ (Hagemann-White/Bohne 2003) dokumentieren dies eindrücklich.

*Schlüsselfunktion  
des  
Gesundheitswesens*

Zugleich zeigt sich, dass Ärztinnen und Ärzten – aber auch dem Pflegepersonal – bei der Aufdeckung von Fällen Häuslicher Gewalt und der Beratung der betroffenen Frauen eine besondere Bedeutung zukommt. Die neue repräsentative Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, die das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen sowie die Nutzung der bestehenden Hilfsmöglichkeiten durch die Betroffenen untersucht hat, zeigt deutlich, dass Ärztinnen und Ärzte für viele Frauen eine entscheidende Ressource für Hilfe und Unterstützung in einer Krisensituation sind (Schröttle/ Müller 2004).

*Arbeitskreis bei  
der Ärztekammer  
Niedersachsen*

Um in diesem Bereich die Praxis noch stärker zu sensibilisieren und Handlungsmöglichkeiten in diesem schwierigen Feld zu entwickeln, hat ein Arbeitskreis mit Ärztinnen und Vertreterinnen der Ärztekammer, der Psychotherapeutenkammer, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Landesvereinigung für Gesundheit und der AOK Niedersachsen sowie des Sozialministeriums in einzelnen Schritten Maßnahmen, Materialien und Veranstaltungen konzipiert und durchgeführt (vgl. i. E. Anhang).

Das Thema Häusliche Gewalt wurde in die Fort- und Weiterbildung der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Niedersachsen aufgenommen. Die Fachtagung „Netzwerke gegen Häusliche Gewalt“ im Juli 2003 zeigte aber auch, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um Ärztinnen und Ärzte für das Thema Häusliche Gewalt zu sensibilisieren. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen und die Fortbildungen insbesondere regional zu verstetigen, wurde vom Arbeitskreis ein Fortbildungskonzept mit Informations- und didaktischen Materialien entwickelt. Teams, die diese Fortbildung vor Ort anbieten können, stehen in Niedersachsen zur Verfügung. Wie auch alle anderen Materialien in die-

sem Bereich, sollen auch diese Fortbildungsmaterialien nach der Erprobungsphase evaluiert werden.

Damit wurden für den Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte umfassende Angebote und Materialien zur Verfügung gestellt. Dennoch besteht weiterer Bedarf:

Zum einen folgt aus den oben genannten Studien, dass nicht nur Ärztinnen und Ärzte sondern auch psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, eine wichtige erste Anlaufstelle sind. Die Fortbildungsmaterialien sollen daher für ihren Bereich angepasst und auf ihre speziellen Bedarfe zugeschnitten werden. Gleiches gilt für das Praxispersonal, das an zentraler Stelle in einer Praxis („Cockpit“) steht. Hier bestehen Möglichkeiten für die Erweiterung der Handlungssicherheit des Personals in diesem schwierigen Feld, die genutzt werden sollen.

Des Weiteren soll der Bereich der Krankenhäuser noch verstärkter in den Blick genommen werden. Denn nicht alle Frauen wenden sich an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Notaufnahmen, gynäkologische und chirurgische Abteilungen in Krankenhäusern, aber auch beispielsweise Abteilungen für Innere Medizin oder Kieferchirurgie können Stellen sein, bei denen Frauen Hilfe suchen. Um für den stationären Bereich ein Konzept mit Materialien für die Fort- und Weiterbildung zu entwickeln, das effektiv in den Krankenhausalltag eingepasst werden kann, fördert das Land das Projekt SENSIA in Göttingen. Ziel ist eine Optimierung der Versorgung gewaltbetroffener Frauen in niedersächsischen Krankenhäusern. Die in diesem Projekt entwickelten Materialien (Fortbildungsmaterialien, Best-practice-Empfehlungen) werden voraussichtlich Anfang 2007 der Öffentlichkeit vorgestellt.

*Materialien für  
Psychotherapeutinnen  
und -therapeuten  
sowie für das  
Praxispersonal*

*SENSIA – ein  
niedersächsisches  
Projekt für  
Krankenhäuser*

## Teil 7: Prävention

---

*„Kreislauf der Gewalt“*

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen, u. a. des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, haben gezeigt, dass Häusliche Gewalt gegen Frauen und damit zusammenhängende Gewalterfahrungen von Kindern (als Zeugen und zusätzliches Opfer) einen Risikofaktor für die Entwicklung von Gewaltverhalten bzw. Gewaltakzeptanz bei Kindern und Jugendlichen darstellen können: Kinder „lernen“ bei Häuslicher Gewalt, dass Übergriffe in Partnerschaft und Familie „normal“ sind. Offenbar sind Jungen in diesem „Kreislauf der Gewalt“ gefährdet, später selbst Täter zu werden, während Mädchen gefährdet sind, die Opferrolle zu übernehmen. Die Forschungsergebnisse zeigen auch: Je frühzeitiger und konsequenter Häusliche Gewalt beendet wird, umso größer ist die Chance, dass dieser Kreislauf der Gewalt durchbrochen werden kann. Insofern ist die konsequente Intervention bei Häuslicher Gewalt ein zentraler Aspekt der Gewaltprävention insgesamt.

*Prävention von Häuslicher Gewalt eine ressortübergreifende Aufgabe*

Die (Primär-)Prävention gegen Häusliche Gewalt ist wie die Intervention eine ressortübergreifende Aufgabe. Etablierte oder evaluierte Konzepte zur Prävention Häuslicher Gewalt fehlen jedoch weitgehend. Für die Entwicklung eines fundierten Konzeptes für Prävention von Häuslicher Gewalt ist es notwendig, die Expertisen aus dem Bereich der Intervention Häuslicher Gewalt und aus den unterschiedlichen (allgemeinen) Gewaltpräventionsprojekten und -programmen im Kontext von Polizei, Schule, Jugendhilfe sowie Eltern- und Familienbildung zu nutzen und zusammenzuführen. Eine solche Bestandsaufnahme schafft Transparenz, ermöglicht den Fachleuten in der Praxis Zugang zu „Models of good practice“ und bildet die Grundlage für eine systematische (Weiter-)Entwicklung der Prävention im häuslichen bzw. im sozialen Nahbereich. Das Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt wird – unter Einbeziehung der Ressorts und der Praxis – eine Zusammenstellung der Praxisprojekte und -erfahrungen durchführen und die Ergebnisse der Praxis zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang müssen zum einen die genderspezifischen Aspekte von Gewaltprävention und zum anderen kulturelle, ethnische und migrationsbezogene Besonderheiten Häuslicher Gewalt berücksichtigt werden. Unter Genderaspekten ist vor allem zu bedenken, dass Mädchen und Jungen zum Teil unterschiedliche Einstellungen und Erfahrungen mit Gewalt haben. Ebenso ist unter ethnischen und Migrationsaspekten eine Auseinandersetzung mit spezifischen und unterschiedlichen Zugängen zu Gewalt notwendig. Beide Aspekte müssen berücksichtigt werden, um die Möglichkeiten auszuloten, Jugendliche gezielt vor ihrem Erfahrungs- und Sozialisationshintergrund ansprechen und erreichen zu können.

Es ist ein wichtiges Ziel der Prävention gegen Häusliche Gewalt, Kinder und Jugendliche zu erreichen, bevor sie durch das Miterleben von Gewalt geschädigt oder traumatisiert werden. Kinder und Jugendliche müssen deshalb verstärkt als eigenständige Zielgruppe von Prävention im Kontext Häuslicher Gewalt berücksichtigt werden. Zentral für die Umsetzung dieser Aufgabe ist eine entsprechende Sensibilisierung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Schulen und Kindertagesstätten. Sie können Risikosituationen vielfach bereits in einem sehr frühen Stadium erkennen und mit Unterstützung eines funktionierenden Netzwerks mit Fachkräften aus dem Frauen- und Kinderschutz daran mitwirken, Gefährdungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Beispielhaft für diesem Bereich ist das Projekt PRäGT (Projekt zur Prävention von Häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder) der Arbeiterwohlfahrt. Hier sollen die Möglichkeiten einer Übertragung des Ansatzes auf Grundschulen geprüft und mit interessierten Trägern erprobt werden.

*Fortbildung in  
Kindertages-  
stätten und Schulen*

Neben Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte sind Maßnahmen wichtig, mit denen Mädchen und Jungen direkt angesprochen werden, die über Häusliche Gewalt informieren und auf Hilfe- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche aufmerksam machen. Das Verdener Interventionsprojekt und das Kinderschutzzentrum Hannover haben entsprechende Konzepte und Materialien für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickelt, die als Modell dienen können und interessierten Institutionen und Gremien zu Verfügung gestellt werden.

*Materialien für die  
Arbeit mit Kindern*

Prävention gegen Häusliche Gewalt steht außerdem in einem engen Zusammenhang mit allen (sexual-)pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Viele US-amerikanische Untersuchungen und inzwischen auch Daten aus der Bundesrepublik zeigen deutlich, dass die Rate der Gewalt in Teenager-Beziehungen ähnlich hoch ist wie die Prävalenzen bei Häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen in Beziehungen zwischen Erwachsenen. Dennoch gibt es bisher keine breite fachliche Auseinandersetzung in Schule und Jugendhilfe mit diesen Phänomenen. Dementsprechend fehlen auch Präventionskonzepte, die Mädchen und Jungen für grenzüberschreitendes Verhalten in Beziehungen sensibilisieren und positive Normen im Hinblick auf Gewaltfreiheit und Geschlechtergerechtigkeit vermitteln („Healthy Relationships“). Um die Präventionsarbeit vor Ort anzuregen und die Fachkräfte in Schule (Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Sozialpädagoginnen und -pädagogen) und Jugendhilfe bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu unterstützen, sollen auf Landesebene in engem Zusammenwirken mit Instanzen des pädagogisch-psychologischen Unterstützungssystems für Schulen (z. B. Schulpsychologie, Förderschullehrkräfte der Mobilen Dienste, z. B. mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Förderung) Fortbildungskonzepte und Informationsmaterialien entwickelt werden.

*Thema: Gewalt in  
Teenagerbeziehungen*

Zusätzlich ist die Arbeit mit Tätern ein wichtiger Baustein, sowohl im Kontext von Opferschutz und vernetzter Interventionsarbeit als auch im

*Täterarbeit*

Hinblick auf die Prävention Häuslicher Gewalt. Täterarbeit hat zum Ziel, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und auch in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Zwar gibt es bisher kaum valide Daten zu den langfristigen Effekten von Täterarbeit im Sinne einer dauerhaften Legalbewährung der Täter. Aber die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte im Bundesgebiet (WiBIG, 2004) weisen auf (Teil-)Erfolge auf diesem Gebiet hin. Täterprojekte existieren in Niedersachsen bisher nur vereinzelt, praktische Erfahrungen und fachliches Know-how für die Arbeit mit gewalttätigen Männern sind deshalb noch nicht weit verbreitet. Im Rahmen des Koordinationsprojektes sollen deshalb Maßnahmen angeregt und umgesetzt werden, die den Informationstransfer über Täterarbeit fördern und dazu beitragen, Erfahrungen und fachliche Standards für eine opferorientierte Täterarbeit zu implementieren.

## Teil 8: Netzwerken

---

Ein wichtiges Ziel des Landesaktionsplans ist die Förderung der Zusammenarbeit von Polizei, Sozialarbeit und Justiz sowie der Kooperation aller Organisationen und Einrichtungen, die Unterstützungsangebote für betroffene Frauen und ihre Kinder bereithalten bzw. Täterarbeit anbieten. Zur Umsetzung dieses Ziels erfolgte die Einrichtung des Koordinationsprojektes Häusliche Gewalt, mit der Aufgabe, die Interventions- und Präventionsarbeit der kommunalen Gremien und Netzwerke gegen Häusliche Gewalt zu entwickeln und zu optimieren. Die sich aus der Beratung vor Ort ergebenden Fragestellungen werden vom Koordinationsprojekt in die Fachgremien auf Landesebene eingebracht und dort kontinuierlich ausgewertet. Sie bilden die Basis für weiterführende Maßnahmen und Planungen.

*Koordinationsprojekt  
auf Landesebene*

Bis 2005 wurden in Niedersachsen ca. 60 Netzwerke und Runde Tische gegen Häusliche Gewalt gegründet. Sie setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizeibehörden, Frauenbeauftragten, Frauen- und Gewaltberatungsstellen, Jugend- und Sozialämtern, Amts- und Familiengerichten sowie weiteren Einrichtungen und Fachkräften. Die Netzwerke und Runden Tische nutzen das Beratungs- und Unterstützungsangebot des Koordinationsprojektes zu unterschiedlichen Fragestellungen struktureller und inhaltlicher Art. In diesem Rahmen der Beratungsarbeit vor Ort findet auch ein Informationstransfer der Erfahrungen aus den BISS-Beratungsstellen an die Netzwerke und Runden Tische statt.

*Kommunale  
Netzwerke und  
Runde Tische*

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Beratungseinrichtungen hat sich nach Einschätzungen der Fachkräfte insgesamt gut und konstruktiv entwickelt. Die Rückmeldungen von Praktikerinnen und Praktikern bei der Polizei, in Hilfeeinrichtungen und aus der Justiz zeigen, dass die Entwicklung bei Intervention gegen Häusliche Gewalt grundsätzlich positiv eingeschätzt wird, dass das Unterstützungsangebot für Betroffene optimiert oder transparenter wurde, dass sich die interdisziplinäre Kommunikation weiterentwickelt hat und dass die Arbeit der beteiligten Professionen durch die Kooperation tendenziell entlastet wird. Gleichzeitig wird vielerorts ein Anstieg der Fallzahlen registriert, der darauf schließen lässt, dass die Interventionsarbeit eine Aufhellung des Dunkel-feldes bewirkt hat.

*Optimierung des  
Unterstützungs-  
angebotes für  
Betroffene*

Bei der Beratung kommunaler Netzwerke wird jedoch auch deutlich, dass nach einer ersten, vielfach positiv verlaufenden Phase des fachlichen Austausches, der Zielbestimmung und Arbeitsplanung immer wieder Schwierigkeiten und Rückschläge in der Umsetzung konkreter Ko-

operationen entstehen. Bereits bestehende Netzwerke haben deshalb nach wie vor Bedarf nach Informationsvermittlung (z. B. über Models of good practice) und Praxisbegleitung (z. B. Unterstützung bei der Lösung von Einzelfragen, Konfliktmoderation).

*Fachberatung  
vor Ort*

Nach der bisherigen Aufbauphase mit den Schwerpunkten des gegenseitigen Austauschs, der Entwicklung von Standards für die Kooperation und der Verbesserung des Hilfeangebots sollen die Netzwerke künftig im Hinblick auf eine Funktion als Monitoring- und Clearingstelle weiterentwickelt und unterstützt werden. Das Koordinationsprojekt wird diese Prozesse in Form von Fachberatung vor Ort und durch die Entwicklung von entsprechenden Informationsangeboten unterstützen und begleiten.

Das Koordinationsprojekt Häusliche Gewalt hat die Aufgabe, die kommunalen Gremien, Institutionen und Fachkräfte vor Ort bei der Arbeit zum Thema Häusliche Gewalt zu unterstützen. Die Schwerpunkte der Koordinationsarbeit werden strukturiert und gesteuert vom Interministeriellen Arbeitskreis Häusliche Gewalt. Ergänzend dazu begleitet und berät ein interdisziplinär besetzter Praxis-Beirat mit Expertinnen und Experten aus der Polizei, der Justiz, den Frauenunterstützungs- und Opferhilfeeinrichtungen die Arbeit. Angesiedelt ist das Projekt beim Landespräventionsrat.

*Informations-  
drehscheibe*

Im Mittelpunkt der Projektarbeit steht die Förderung und Begleitung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Polizei, Sozialarbeit und Justiz sowie die Kooperation aller Organisationen und Einrichtungen, die Unterstützungsangebote für betroffene Frauen und ihre Kinder bereithalten bzw. Täterarbeit anbieten. Das Koordinationsprojekt fungiert insofern als Impulsgeber und Servicestelle für die Arbeit vor Ort sowie als aktive Informationsdrehscheibe zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene. Die Begleitung der Praxis vor Ort und die Schnittstellenfunktion zwischen den Aktiven vor Ort und dem Land hat sich als wesentlich für die Entwicklung einer außerordentlich guten Arbeit in Niedersachsen erwiesen und soll fortgeführt werden.

# Anhang

---

## **Materialien**

*(nach thematischer Ausrichtung in unterschiedlicher Herausgeberschaft)*

### **→ Materialien „Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf!“**

- Informationsfaltblatt im Postkartenformat
- Informationsfaltblatt in 8 Sprachen als Broschüre (englisch, türkisch, russisch, polnisch, bosnisch, serbisch, kurdisch und arabisch)
- ausführlicher Rechtsratgeber, herausgegeben vom Sozial-, Innen- und Justizministerium, 3. Auflage
- Informationsfaltblatt für den polizeilichen Einsatz, herausgegeben vom Innen- und Sozialministerium, 2. Auflage
- Plakat für die Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsfaltblatt im Visitenkartenformat für die Patientinnen zur Auslage in der ärztlichen Praxis

### **→ Reihe: „Betrifft: Häusliche Gewalt“**

- „Betrifft: Häusliche Gewalt – Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention“ (2003)
- „Betrifft: Häusliche Gewalt – NetzwerkeN gegen Häusliche Gewalt“ (2004)
- „Betrifft: Häusliche Gewalt – Informationen und Arbeitshilfen für Ärztinnen und Ärzte“ inkl. Materialien für Fortbildungen (2004)
- „Betrifft: Häusliche Gewalt – Mit BISS gegen Häusliche Gewalt“ Evaluation des Modellprojektes „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer Häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen (2005)
- „Betrifft: Häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis“ Eckpunktepapier der Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“ beim Landespräventionsrat (2006)
- „Betrifft: Häusliche Gewalt – Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention Häuslicher Gewalt“ (2006)

### **→ weitere Materialien**

- Leitfaden für die ärztliche Behandlung von Opfern Häuslicher Gewalt und Dokumentationsbogen für die ärztliche Praxis (2003)
- Broschüre „Stalking – Wie sich Opfer von Belästigung und Bedrohung schützen können“ (Sozialministerium, 2. Auflage, 2005)
- Informationsblatt zum Thema „Migrantinnen als Opfer Häuslicher Gewalt“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Ausländerbehörden, Hrsg. Koordinationsprojekt beim Landespräventionsrat und Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2005)

## **Fachtagungen**

- **„Ein Jahr Niedersächsischer Aktionsplan zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt“** (Veranstalter: Sozialministerium, Innenministerium und Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsprojekt beim Landespräventionsrat) mit den Schwerpunktthemen: Kooperation mit der Justiz, pro-aktive Beratung, Kinder misshandelter Mütter und Probleme nach der Schutzanordnung (2002)
- **„Netzwerke gegen Häusliche Gewalt – auch eine Aufgabe für das Gesundheitswesen“** (Veranstalter: Arbeitskreis Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen, dem Netzwerk Frauen/Mädchen und Gesundheit Niedersachsen, dem Sozialministerium und dem Koordinationsprojekt beim Landespräventionsrat) (2003)
- **„Pro-aktiv gegen Häusliche Gewalt“** – Open-Space-Konferenz für Fachkräfte aus BISS, BISS-ähnlich arbeitenden Stellen, Frauenberatungs- und Frauenschutzeinrichtungen (Veranstalter: Sozialministerium in Kooperation mit dem Koordinationsprojekt beim Landespräventionsrat) mit dem Ziel der Weiterentwicklung der BISS (2004)
- **„Mit BISS gegen Häusliche Gewalt – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Beratungs- und Interventionsstellen gegen Häusliche Gewalt in Niedersachsen“** (Veranstalter Sozialministerium in Kooperation mit dem Koordinationsprojekt beim Landespräventionsrat) (2005)

## **IMAK und Praxis-Beirat**

### ***Interministerieller Arbeitskreis (IMAK) Häusliche Gewalt***

*Karin Pienschke*, Leiterin Referat „Gewalt gegen Frauen“,  
Niedersächsisches Sozialministerium  
karin.pienschke@ms.niedersachsen.de, 0511 – 120 2983

*Dr. Gesa Schirrmacher*, Referat „Gewalt gegen Frauen“,  
Niedersächsisches Sozialministerium  
gesa.schirrmacher@ms.niedersachsen.de, 0511 – 120 2995

*Julia Jeschieniak*, StA'in, Referatsgruppe S, Niedersächsisches Justizministerium  
julia.jeschieniak@mj.niedersachsen.de, 0511 – 120 5131

*Eike Höcker*, RiAG, Abteilung Zivilrecht, Niedersächsisches Justizministerium  
eike.hoecker@mj.niedersachsen.de, 0511 – 120 5100

*Pia Magold*, PKH'in, LPP3, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
pia.magold@mi.niedersachsen.de, 0511 – 120 6173

*Oliver Mengershausen*, KHK, LPP3,  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
oliver.mengershausen@mi.niedersachsen.de, 0511 – 120 6058

*Horst Roselieb*, Referat „Prävention und Sicherheit in der Schule“,  
Niedersächsisches Kultusministerium  
horst.roselieb@mk.niedersachsen.de, 0511 – 120 7124

*Andrea Buskotte*, Landeskoordinatorin Häusliche Gewalt,  
Landespräventionsrat Niedersachsen  
andrea.buskotte@mj.niedersachsen.de, 0511 – 120 5253

**Praxis-Beirat**

*Andrea Dittrich*, Dipl. Päd., Frauenhaus Hildesheim e.V.

*StA'in Dagmar Freudenberg*, Staatsanwaltschaft Göttingen und Vorstand des Opferhilfebüros, Göttingen

*PD Roger Fladung*, Leiter Polizeiinspektion Hannover-Ost

*Susanne Gramcko*, Dipl. Päd., BISS Peine

*RiAG Dieter Nolte*, Amtsgericht Hannover

*EKKH'in Susanne Paul*, Landeskriminalamt, Prävention

*Dr. Gesa Schirrmacher*, Niedersächsisches Sozialministerium, IMAK Häusliche Gewalt

*Dr. Brigitte Vollmer-Schubert*, Frauenbeauftragte Hannover

*Andrea Buskotte*, M.A., Landeskoordinatorin

**Literaturverzeichnis**

*Forschungsverbund „Gewalt gegen Männer“*: Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern – Pilotstudie. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de))

*Frauengesundheitsbericht*. Untersuchung zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklung in West- und Ostdeutschland. Erstellt vom Verbundprojekt zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 1999. ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de))

*Hagemann-White, Carol*: Schutzmaßnahmen bei Häuslicher Gewalt – Staatliche Verantwortung oder Mittel zum Zweck? Vortrag 10. Deutscher Präventionstag, Hannover 2005. ([www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de))

*Hagemann-White, Carol/Bohne, Sabine*: Versorgungsbedarf und Anforderungen an Professionelle im Gesundheitswesen im Problembereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen – Expertise für die Enquêtekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen“. Osnabrück 2003. ([www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de))

*Kindler, Heinz*: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl – Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München 2002. ([www.dji.de](http://www.dji.de))

*Löbmann, Rebecca/Herbers, Karin*: Mit BISS gegen Häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojekts „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer Häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen. Hrsg.: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Hannover 2005. ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de))

*Polizeiliche Kriminalstatistik Niedersachsen 2004*. Niedersächsisches Landeskriminalamt 2005. ([www.lka.niedersachsen.de](http://www.lka.niedersachsen.de))

*Projekt PräGT* – Projekt zur Prävention von Häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder (PräGT). Ein Praxisleitfaden zur Prävention von Häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten. Hrsg.: AWO-Bundesverband. Bonn 2004. ([www.awo.org](http://www.awo.org) → Projekte)

*Schrötte, Monika/Müller, Ursula: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004. (www.bmfsfj.de)*

*WiBIG – Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen Häusliche Gewalt: Gemeinsam gegen Häusliche Gewalt. Band III – Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen Häusliche Gewalt. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2004. (www.bmfsfj.de)*



Herausgeber

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Justizministerium  
Am Waterlooplatz 1 · 30169 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6 · 30169 Hannover

August 2006

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen  
der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung  
in Wahlkämpfen verwendet werden.